

Bundessozialgericht

11 RA 46/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Juni 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 1983 wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung hinsicht-
lich des Aufhebungsbescheides als unzulässig verworfen wird.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der 1945 geborene Kläger studierte nach der Ablegung der Reifeprüfung im Jahre 1965 Psychologie und sieben bis acht Semester Jura. Anfang der siebziger Jahre ließ er sich als selbständiger Automobilverkäufer nieder. Eine Versicherungskarte hat der Kläger weder beantragt noch erhalten. Mit Schreiben vom 7. März 1978 reichte er bei der Beklagten mit der Bitte um Erstattung ein DIN-A-4 Blatt ein, auf das 60 Beitragsmarken der Rentenversicherung der Angestellten geklebt waren; diese Marken tragen die Jahresaufdrucke 1974, 1975 und 1976, ihr Nennwert betrug 27.648,-- DM. Mit Schreiben vom 3. Mai 1978 bestätigte die Beklagte den Eingang und teilte dem Kläger mit, daß sie die genannte Summe auf sein Konto überwiesen habe.

Im Zusammenhang mit einem wegen des Abhandenkommens von Beitragsmarken eingeleiteten Ermittlungsverfahren stellte die Beklagte fest, daß die vom Kläger eingereichten Marken bereits in Versicherungskarten eingeklebt gewesen waren. Mit Bescheid vom 11. Dezember 1979 forderte sie den überwiesenen Betrag zurück und erstattete Strafanzeige wegen Betruges. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren, in dem der Kläger eine Auskunft über die Person, von der er die Marken erworben hatte, ablehnte, mit der Begründung ein, eine Verurteilung des Klägers wegen Betruges sei nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu erwarten. Der Widerspruch des Klägers gegen den Rückforderungs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

bescheid wies die Beklagte zurück; da die streitigen Marken bereits verwendet und damit verbraucht gewesen seien, hätten sie nicht mehr Gegenstand einer Auszahlung sein können.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung, da der angefochtene Bescheid die Rückgängigmachung einer Erstattung nach § 11 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (RVBeitrV) zum Gegenstand habe. Der Anspruch der Beklagten stelle sich als allgemein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch dar, wie er in dem freilich nicht unmittelbar anwendbaren § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) seinen Niederschlag gefunden habe. § 45 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) sei nicht anwendbar, weil der aufhebende Verwaltungsakt vor dem 1. Januar 1981 ergangen sei.

§ 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF sowie die §§ 79, 80 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF kämen nicht in Betracht, weil es sich hier nicht um eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses handle. Der Anspruch der Beklagten sei begründet, weil § 11 Abs 3 RVBeitrV die Vorlage nicht verwendeter Beitragsmarken vorausgesetzt habe. Ein etwaiges Vertrauen des Klägers auf den Bestand des seinerzeitigen Erstattungsbescheides sei nicht schutzwürdig. Der Kläger habe schon beim Erwerb der Beitragsmarken zumindest die bei derartigen Geschäften erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und damit grobfahrlässig gehandelt. Ein Erwerb von Beitragsmarken im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"freien Handel" sei völlig unüblich, die Beschaffenheit der Marken außerordentlich suspekt gewesen. Auch wenn der Kläger, wie er behauptete, von der Art und Weise der Beitragsentrichtung keine Ahnung gehabt habe, wäre es doch für einen Kaufmann mit juristischer Vorbildung selbstverständlich gewesen, sich vor Aufwendung eines Betrages von über 27.000,-- DM bei der Beklagten zu informieren. Daß er trotz der sich aufdrängenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erstattungsbescheides den erstatteten Betrag für eine von ihm behauptete Betriebsumstellung verwandt habe, sei unerheblich. Wenn sich nicht nachweisen lasse, daß die umstrittenen Marken bereits zur Aufrechnung vorgelegen hatten, so gehe das zu Lasten des Klägers, der die Person des Veräußerers nicht nennen wolle. Dem mitwirkenden Verschulden der Beklagten könne bei der gegebenen Sachlage keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 1744 RVO aF. Auch bei einer Erstattung nach § 11 RVBeitrV handle es sich um eine Beitragserstattung und damit um eine Regelleistung, für die § 1744 RVO aF zumindest in entsprechender Anwendung gelte. Es könne keinen Unterschied begründen, ob die Beitragsmarken bereits in eine Versicherungskarte eingeklebt worden seien oder nicht, da der Gegenwert in beiden Fällen dem Versicherungsträger zugeflossen sei. Im übrigen stehe der Rückforderung ein schutzwürdiges Interesse des Klägers entgegen. Daß er die Marken nicht bei der Post, sondern bei einem Dritten, den er im Hinblick auf berechnigte Befürchtungen nicht nennen könne, erworben habe, könne ihm nicht angelastet werden. Die vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LSG herausgestellten Verdachtsmomente hätten sich erst im Verlaufe der späteren Untersuchungen und auf der Grundlage einer genauen Kenntnis des Beitragsverfahrens ergeben. Schließlich wiege das Verschulden der sachkundigen Beklagten erheblich schwerer als das Verschulden, das ihm zum Vorwurf gemacht werde.

Der Kläger beantragt,
die angefochtenen Vorentscheidungen aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die zulässige Revision konnte in der Sache keinen Erfolg haben; das LSG hat allerdings übersehen, daß die Berufung nur zum Teil zulässig war, so daß es einer Berichtigung seines Entscheidungssatzes bedurfte.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 3. Mai 1978 dem Begehren des Klägers auf Auszahlung des Gegenwertes der Beitragsmarken bescheidmäßig entsprochen und mit der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs zugleich den vorgenannten Bescheid zurückgenommen hat (vgl BSGE



29, 6, 8 ff; 48, 120, 122). Mit seiner Klage hat der Kläger so- nach sowohl den Aufhebungsbescheid als auch den Rückforderungs- bescheid, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides, ange- fochten. Mit dem klageabweisenden Urteil des Sozialgerichts (SG) wurde aber, was das LSG verkannt hat, der Aufhebungsbescheid bindend, weil insoweit die Berufung unzulässig war (vgl BSGE 6, 11, 15; 48, 120, 122); die Unzulässigkeit der Berufung hat das Bundessozialgericht (BSG) bei einer zulässigen Revision von Amts wegen zu beachten (SozR 1500 § 150 Nr 11). Hinsichtlich des Auf- hebungsbescheides war die Berufung deswegen nach § 144 Abs 1 Nr 1 SGG unzulässig, weil der bewilligende Bescheid eine einmalige Leistung zum Gegenstand hatte (BSGE 48, 120, 123 mwN). Um eine Streitigkeit wegen Rückerstattung von Beiträgen im Sinne der 3. Alternative des § 149 SGG handelt es sich schon deswegen nicht, weil hierbei eine Erstattung zu Unrecht entrichteter Bei- träge vorausgesetzt ist (SozR 1500 § 144 Nr 22), es hier aber an jeder Entrichtung von Beiträgen fehlt; selbst zu einer unwirksa- men Beitragsentrichtung hätte es einer Verwendung von Beitrags- marken durch Einkleben in eine Versicherungskarte bedurft (§ 131 Abs 1 Satz 1 AVG). Der bloße Erwerb oder Besitz von Beitragsmar- ken kann einer Beitragsentrichtung nicht gleichgeachtet werden. Einer entsprechenden Anwendung von § 149 SGG steht bereits das bei der Anwendung von Vorschriften über die Statthaftigkeit von Rechtsmitteln vorrangig zu beachtende Bedürfnis nach Rechtsklar- heit entgegen. Eines Hinweises an den Kläger darauf, daß seine Berufung zum Teil unzulässig war, bedurfte es nicht. Daß sich § 144 Abs 1 Satz 1 SGG auch auf Bescheide bezieht, durch die die Bewilligung einmaliger Leistungen aufgehoben worden ist, hat das

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

BSG bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung (BSGE 48, 120, 123) klargestellt. Eine Zulässigkeit nach § 150 Nr 2 SGG hätte der Kläger nicht geltend machen können. Er hat im Berufungsverfahren einen Mangel des Verfahrens vor dem SG nicht gerügt und kann eine solche Rüge im Revisionsverfahren auch nicht nachholen (vgl SozR 1500 § 150 Nr 11); zudem ist nicht ersichtlich, daß das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leiden könnte.

Da die Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides vermöge der Rechtskraft des sozialgerichtlichen Urteils einer Nachprüfung durch den erkennenden Senat entzogen ist, kommt es auf die vom Kläger im Zusammenhang mit § 1744 RVO aF angestellten Betrachtungen nicht an.

Hinsichtlich der Rückforderung erweist sich die Berufung des Klägers als zulässig (§ 149 SGG, 2. Alternative), aber unbegründet, wie das LSG insoweit im Ergebnis richtig erkannt hat. Aufgrund der Bindungswirkung (§ 77 SGG) des Aufhebungsbescheides steht im Verhältnis der Beteiligten zueinander fest, daß die Beklagte den bewilligenden Bescheid zu Recht aufgehoben hat und daß die Voraussetzungen einer Erstattung des Gegenwertes der vorgelegten Beitragsmarken (§ 11 Abs 3 RVBeitrV) nicht vorgelegen haben (vgl SozR 1500 § 77 Nr 20). Damit ist insbesondere eine Prüfung, ob der Kläger ein schutzwürdiges Interesse am Bestand des Bewilligungsbescheides hatte, ausgeschlossen. Die Frage, ob unabhängig davon der Rückforderung die Berufung auf ein solches Vertrauen entgegengesetzt werden kann, ist jetzt durch die Vor-



schriften der §§ 45 Abs 2, 50 Abs 1 Satz 1 SGB X ausdrücklich geregelt worden; danach sind aufgrund eines aufgehobenen Verwaltungsaktes erbrachte Leistungen ohne weiteres zu erstatten; für einen Vertrauensschutz ist ebenso wie für eine Ermessensausübung (vgl SozR 1300 § 50 Nr 3) nur im Rahmen von § 45 Abs 2 SGB X (vgl hier insbesondere Satz 3 Nr 3) Raum. Da hier jedoch sowohl der bewilligende als auch der aufhebende Bescheid vor dem 1. Janur 1981 ergangen ist, finden die Vorschriften der §§ 44, 45, 50 SGB X keine Anwendung (vgl GS BSGE 54, 223, 226 f; ferner bereits SozR 2200 § 1302 Nr 14 sowie neuerdings Urteil des 1. Senats des BSG vom 16. Februar 1984 - 1 RA 15/83 -). Die dort getroffenen Regelungen entsprechen aber, wie das LSG insoweit jedenfalls im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, den bereits in Ermangelung einschlägiger Vorschriften heranzuziehenden Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts, wie sie in § 48 VwVfG ihren Niederschlag gefunden hatten. Danach ist, da die Rechtmäßigkeit der Aufhebung außer Streit ist, der Rückforderungsbescheid der Beklagten begründet, ohne daß es auf die Frage eines etwaigen Vertrauensschutzes ankäme. Darüber, ob es sinnvoll ist, wenn in Fällen wie dem vorliegenden allein hinsichtlich der Rückforderung der zweite Rechtszug eröffnet ist, hat der Senat nicht zu befinden; der klare Wortlaut des § 149 SGG schließt jedenfalls insoweit eine andere Auslegung aus. Auf die seinerzeit noch geltende Vorschrift des § 80 AVG aF, deren Anwendbarkeit einen Rückgriff auf die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts ausschlosse, kann sich der Kläger nicht berufen, weil sie sich nur auf zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem AVG bezog; solche Leistungen waren nur die im Gesetz ausdrücklich genannten



Regelleistungen (§ 12 AVG) sowie die zusätzlichen Leistungen (§§ 84, 85 AVG), nicht aber die außerhalb des Leistungsrechts der Rentenversicherung stehende Erstattung nach § 11 Abs 3 RVBeitrV, deren Regelung einer von der Art entspricht, wie sie für ungültig gewordene andere Wertzeichen und Zahlungsmittel getroffen zu werden pflegt. Doch selbst wenn man hier § 80 AVG aF für anwendbar halten wollte, würde das zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis führen können. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger die seinerzeitige Erstattung grobfahrlässig herbeigeführt. Diese Feststellung hielte einer rechtlichen Nachprüfung (vgl BGHZ 10, 14, 17; SozR 2200 § 1301 Nr 8) ebenso stand wie die vom LSG in anderem Zusammenhang angestellte, in gleicher Weise aber auch bei Anwendbarkeit von § 80 AVG aF anzustellende Erwägung, daß gegenüber der groben Fahrlässigkeit des Klägers ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten nicht in Betracht komme (SozR 2200 § 1301 Nr 11). Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers einer Rückforderung nach § 80 AVG aF entgegengestanden hätten, ist darüber hinaus nicht ersichtlich; auch der Kläger hat insoweit nichts vorgebracht.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-10-

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)